

Bericht

über die prüferische Durchsicht des

Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2014

der

Living Bauhaus Kunststiftung

Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	5
C. Erläuterungen und wesentliche Feststellungen zum Jahresabschluss	7
I. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses	7
II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
III. Analysen zum Jahresabschluss	9
D. Bescheinigung	10

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

- **Bilanz** **Anlage I**
- **Gewinn- und Verlustrechnung** **Anlage II**

Mittelverwendungsrechnung

Erläuterungen zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Anlage IV

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage V

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage VI

A. Auftrag

Der Stiftungsvorstand der

Living Bauhaus Kunstsiftung,

Hamburg

(im Folgenden auch "Stiftung" genannt),

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen sowie über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu erteilen.

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen wesentlichen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage IV dieses Berichts dargestellt.

Die Stiftung ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Stiftung einzustufen, für deren Jahresabschluss gemäß § 316 Abs. 1 HGB keine gesetzliche Prüfungspflicht besteht.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht haben wir in der nachfolgenden Bescheinigung, bei der die Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet wurden, Stellung genommen.

Da es sich um keine Abschlussprüfung gemäß § 317 HGB handelt, haben wir auch keinen Bestätigungsvermerk erteilt.

Bei einer prüferischen Durchsicht besteht gegenüber der Abschlussprüfung ein höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Unserem Bericht haben wir den einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Jahresabschluss beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit der Stiftung vereinbarten und diesem Bericht als Anlage VI beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Anlagen I bis II) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Auflklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grund der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss abzugeben.

Die Stiftung ist eine kleine Einrichtung i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des ersten Abschnittes des dritten Buches des HGB (Handelsbücher, Vorschriften für alle Kaufleute). Ergänzend wird die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) beachtet.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Entsprechend der deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) ist diese so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften steht.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf die Befragung von Mitarbeitern der Stiftung sowie anderen uns benannten Auskunftspersonen, Einsicht in die Buchungsunterlagen und Belege sowie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Die prüferische Durchsicht haben wir - mit Unterbrechungen - im Zeitraum Juli bis Dezember 2015 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Stiftungsvorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bzw. Auskunftspersonen erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Stiftungsvorstand in der berufsbüchlichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

C. Erläuterungen und wesentliche Feststellungen zum Jahresabschluss

I. Buchführung und Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung der Stiftung wird von einem Steuerbüro auf Grundlage einer Standardsoftware (Lexware Premium) unter Berücksichtigung eines branchenspezifischen Kontenrahmens für gemeinnützige Einrichtungen erstellt.

Die Stiftung stellt den **Jahresabschluss** bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung freiwillig nach den handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute auf. Die Gliederung der **Bilanz** erfolgt in Anlehnung an § 266 HGB sowie den ergänzenden Rechnungslegungsgrundsätzen für Stiftungen gem. IDW RS HFA 5. Für die **Gewinn- und Verlustrechnung** wird das Gesamtkostenverfahren unter Berücksichtigung ergänzender stiftungsspezifischer Posten angewendet. Auf die Aufstellung eines Anhangs und eines Lageberichtes wird zulässigerweise verzichtet.

Ausgangspunkt der Stiftung ist das **Stiftungsgeschäft** des Herrn Maik-Uwe Hinkel vom 30. Juni 2012. Darin hat dieser sich verpflichtet, der Stiftung Kunstgegenstände in Höhe von Euro 371.806,06 sowie Barvermögen in Höhe von Euro 500.000,00 zu übertragen. Mithin hat sich dadurch ein Errichtungskapital von Euro 871.806,06 ergeben. Den Übertragungsverpflichtungen ist Herr Maik-Uwe Hinkel mit entsprechenden Eigentumsübertragungen zum 1. und 31. August sowie 14. September 2012 nachgekommen.

II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nachfolgend werden ergänzend zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, da die Stiftung bisher zulässigerweise keinen Anhang aufstellt, die wesentlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erläutert.

Die **Bilanzierung und Bewertung** erfolgte nach den **allgemeinen** Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263 HGB).

Die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder dem vorsichtig geschätzten Einlagewert der Zuwendung der jeweiligen in den Vermögensstock der Stiftung eingebrachten Gegenstände angesetzt. Soweit es sich um Kunstgegenstände und ähnliche Vermögensgegenstände handelt, werden keine laufenden Abschreibungen vorgenommen. Das Niederstwertprinzip wird dabei beachtet.

Soweit im Anlagevermögen **abnutzbare Anlagegegenstände** enthalten sind, werden diese linear unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer dieser Gegenstände abgeschrieben. Dabei erfolgt im Jahr des Zuganges eine zeitanteilige Abschreibung (pro rata temporis) auf volle Monate gerechnet.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt, sofern es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Die liquiden Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Das **Eigenkapital** wird unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschläge des IDW RS HFA 5 aufgegliedert. Dabei wird das Stiftungskapital in das bei Gründung eingebrachte Kapital (Errichtungskapital) sowie das später eingebrachte Kapital (Zustiftungskapital) unterschieden.

Die Kapitalrücklagen betreffen die über das Stiftungskapital hinausgehenden Einlagen des Stiftungsgründers.

Das **nutzungsbedingte Kapital** betrifft Mittelverwendungen i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Abgabenordnung (AO) für die aus Ergebnisrücklagen und Spenden erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die **Ergebnisrücklagen** betrafen bis 31. Dezember 2013 die aus den laufenden Ausgaben übersteigenden Spendenüberschuss gebildeten Rücklagen i.S.d. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung (AO) (sog. Betriebsmittelrücklage), die in 2014 vollständig aufgelöst und verwendet wurden. Im Berichtsjahr wurden keine neuen Rücklagen gebildet.

Die **Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen** betreffen die (negative) Rücklage für nicht durch Einnahmen ausgeglichene Verluste aus der Vermögensverwaltung, die auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und andere ungewisse Verbindlichkeiten. Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die nicht steuerbaren Einnahmen betreffen die laufenden Bar- und Sachspenden des Berichtsjahres.

Im Übrigen sind uns im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht keine Sachverhalte bekannt geworden, die beim zu beurteilenden Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 gegen das (nominelle) Kapitalerhaltungsgebot sprechen.

III. Analysen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt einen ausreichenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Wir verzichten daher auf eine weitergehende Analyse des Jahresabschlusses und verweisen im Übrigen auf den Erläuterungsteil, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

D. Bescheinigung

Nach Abschluss unseres Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An die Living Bauhaus Kunststiftung, Hamburg:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Living Bauhaus Kunststiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den freiwillig angewandten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 - 263 HGB) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Stiftung und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns **keine** Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Bremen, den 2. Dezember 2015

RTC | Schütte
Treuhand KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft


- Früggel -

- Hullmann -
(Wirtschaftsprüfer)
(Vereidigter Buchprüfer)

Anlagen

Living Bauhaus Kunststiftung, Hamburg
 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Bilanz

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Kunstgegenstände				
a) Kunstgegenstände aus dem Stiftungsgeschäft	371.806,06		371.806,06	
b) Kunstgegenstände aus Zustiftungen	134.697,57		134.697,57	
c) Übrige Kunstgegenstände	107.110,26		8.315,26	
2. Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>5.283,00</u>		<u>7.262,00</u>	
II. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>618.896,89</u>		<u>522.080,89</u>	
	<u>549.700,83</u>		<u>549.700,83</u>	
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen den Stiftungsgründer	3.1.322,33	0,00	3.100,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.312,10	0,00		
II. Kasse, Bank	<u>34.508,53</u>		<u>51.192,24</u>	
	<u>67.142,96</u>		<u>51.192,24</u>	
	<u>1.235.740,68</u>		<u>1.122.973,96</u>	

(Vorstand)

Living Bauhaus Kunststiftung, Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		Euro	Euro
A. Ideeller Bereich			
I.	Nicht steuerbare Einnahmen Spenden	110.680,00	90.441,09
II.	Nicht ansetzende Ausgaben		
	1. Abschreibungen	-1.979,00	-1.979,00
	2. Personalkosten	-4.715,64	0,00
	3. Übrige Ausgaben	<u>-24.447,38</u>	<u>-39.946,77</u>
		<u>79.537,98</u>	<u>-41.925,77</u>
	Überschuss ideeller Bereich	<u>48.515,32</u>	
B. Vermögensverwaltung			
I.	Einnahmen		
	1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
	Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	31.322,33	0,00
	2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen	<u>303,71</u>	<u>75,57</u>
		31.626,04	<u>75,57</u>
II.	Ausgaben/Werbungskosten		
	1. Verluste aus Anlagenabgängen	0,00	-20.971,22
	2. Sonstige Ausgaben	<u>-5.088,71</u>	<u>-4.439,28</u>
		<u>-5.088,71</u>	<u>-25.410,50</u>
	Gewinn / Verlust aus der Vermögensverwaltung	<u>26.537,33</u>	<u>-25.334,93</u>
C. Stiftungsergebnis			
1.	Entnahmen aus gebundenen Ergebnistrücklagen	55.829,14	0,00
2.	Verwendung Ergebnis aus der Vermögensverwaltung		
	Umbuchung in die Umschichtungsrücklage	-26.537,33	25.334,93
3.	Einstellungen in die gebundenen Ergebnistrücklagen	0,00	-48.515,32
4.	Einstellungen in das nutzungsgebundene Kapital	<u>-98.795,00</u>	<u>0,00</u>
	Einstellungen im Berichtsjahr	<u>-69.503,19</u>	<u>-23.180,39</u>
		<u>36.572,12</u>	<u>0,00</u>
D. Ergebnisvortrag			

Mittelverwendungsrechnung 2014**Mittelherkunft**

Zins- und Kurserträge	303,71 €
Zuschuss des Stiftungsgründers für die Vermögensverwaltung	31.322,33 €
Einlagen des Stiftungsgründers (Kapitalrücklage)	0,00 €
Abgänge von Wertpapieren	0,00 €
Erhöhung der Verbindlichkeiten	6.891,41 €
Laufende Spenden	110.680,00 €
	149.197,45 €

Mittelverwendung

Kunstgegenstände	98.795,00 €
Geleistete Spenden und sonstige Zuwendungen	11.500,00 €
Wertpapiere (Finanzanlagen)	0,00 €
Durchlaufende Posten	1.312,10 €
Verminderung der Rückstellungen	200,00 €
Laufende Guthaben	
Abdeckung Verluste aus Vermögensverwaltung	31.322,33 €
Kosten der Wertpapierverwaltung	5.088,71 €
Laufende Verwaltungskosten	
	17.663,02 €
	165.881,16 €
	-16.683,71 €

Veränderung des MittelbestandesÜberleitung zum Ergebnisvortrag laut Gewinn- und Verlustrechnung:

Zugänge zum Vermögen "Kunstgegenstände"	98.795,00 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.979,00 €
Erhöhung der Verbindlichkeiten	-6.891,41 €
Verminderung der Rückstellungen	200,00 €
Forderungen gegen den Stiftungsgründer	31.322,33 €
Durchlaufende Posten	1.312,10 €
	106.075,31 €

Ergebnisvortrag laut Gewinn- und Verlustrechnung

Umbuchung in die Umschichtungsrücklage (Ergebnis aus der Vermögensverwaltung)	-26.537,33 €
Entnahmen aus den Ergebnisrücklagen	55.829,14 €
Erwerb von Kunstgegenständen	-98.795,00 €
Einstellungen in die Ergebnisrücklagen	0,00 €
Saldo nach Ergebnisverwendung (Mittelvortrag)	36.572,12 €

Erläuterungen zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**AKTIVA****A. Anlagevermögen****I. Sachanlagen****1. Kunstgegenstände****a) Kunstgegenstände aus dem Stiftungsgeschäft**

	Euro	371.806,06
(31.12.2013: Euro	371.806,06)	

Der Ausweis betrifft die im Rahmen des Stiftungsgeschäfts von Herrn Maik Uwe Hinkel eingekauften Kunstgegenstände und ähnliche Vermögensgegenstände.

b) Kunstgegenstände aus Zustiftungen

	Euro	134.697,57
(31.12.2013: Euro	134.697,57)	

Der Ausweis betrifft die im Rahmen von diversen Zustiftungen eingekauften Kunstgegenstände und ähnliche Vermögensgegenstände.

c) Übrige Kunstgegenstände

	Euro	107.110,26
(31.12.2013: Euro	8.315,26)	

Der Posten betrifft weitere im Rahmen der Stiftungstätigkeit erworbene Kunstgegenstände (Bilder). Im Berichtsjahr wurden zwei weitere Bilder mit Anschaffungskosten von insgesamt Euro 98.795,00 zu Stiftungszwecken erworben.

2. Sonstige Anlagen und Ausstattung

	Euro	5.283,00
(31.12.2013: Euro	7.262,00)	

Der Ausweis betrifft zwei gebrauchte Klaviere, die über die geschätzte Nutzungsdauer (5 Jahre) abgeschrieben werden.

II. Finanzanlagen
Wertpapiere des Anlagevermögens

	Euro	549.700,83
(31.12.2013: Euro	549 700,83)	

Der Ausweis betrifft 5.700 Anteile der "Proper Certifikate Leonteq Securities Limited", die zu einem Kurs von 101,40 CHF (Kurs €/CHF: 1,2193) erworben wurden sowie weitere 980 Anteile an diesen Wertpapieren, die darüber hinaus zum 15. November 2013 zu einem Kurs von 92,90 CHF (Kurs €/CHF: 1,234) durch den Stiftungsgründer eingekauft wurden (vgl. Passiva, B. II.1. Kapitalrücklagen). Zum 31. Dezember 2014 werden unverändert insgesamt 6.680 Anteile dieser Wertpapiere ausgewiesen.

B. Umlaufvermögen
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

	Euro	31.322,33
(31.12.2013: Euro	0,00)	
1. Forderungen gegen den Stiftungsgründer		

Die Forderungen betreffen noch zu zahlende Zuschüsse des Stiftungsgründers zur Abdeckung der kumulierten Verluste aus der Vermögensverwaltung bis Ende 2014.

	Euro	1.312,10
(31.12.2013: Euro	0,00)	

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um durchlaufende Posten.

RTC|SCHÜTTE

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

II. Kasse, Bank

	Euro	34.508,53
	(31.12.2013: Euro	51.192,24)
	<hr/>	<hr/>
	<hr/>	<hr/>
31.12.2014	31.12.2013	
Euro	Euro	
Berliner Sparkasse, Berlin Nr. 190209976	165,54	10.787,38
Deutsche Kreditbank AG, Berlin Nr. 1020091904	23.894,03	25.035,54
Berner Kantonalbank AG, Bern Nr. 42 9 198 376 06	10.448,96	15.369,32
34.508,53	51.192,24	

Das laufende Guthaben bei der Berner Kantonalbank AG, Bern, wurde zum Stichtagskurs EUR/CHF 31. Dezember 2014 (Kurs €/CHF: 1,203) umgerechnet.

PASSIVA**A. Eigenkapital****I. Stiftungskapital**

	<u>Euro</u>	<u>871.806,06</u>
(31.12.2013: Euro		871.806,06)

Das Errichtungskapital resultiert aus den eingebrachten Vermögensgegenständen des Stifters Maik-Uwe Hinkel aus dem Stiftungsgeschäft vom 30. Juni 2012 und betrifft mit TEuro 372 Kunstgegenstände, mit TEuro 499 Wertpapiere (Grundbesitzanteile), sowie mit TEuro 1 Barmittel.

2. Zustiftungskapital

	<u>Euro</u>	<u>144.598,09</u>
(31.12.2013: Euro		144.598,09)

Vgl. hierzu die Erläuterungen zu den Sachanlagen (Kunstgegenstände) unter b).

II. Rücklagen**1. Kapitalrücklagen**

	<u>Euro</u>	<u>73.778,00</u>
(31.12.2013: Euro		73.778,00)

Die Kapitalrücklagen betreffen die zum 15. November 2013 bewirkten Einlagen von 980 Anteilen an "Proper Certifikate Leonteq Securities Limited" zu einem Kurs von 92,90 CHF (Kurs €/CHF: 1,234) durch den Stiftungsgründer.

2. Nutzungsgebundenes Kapital

	<u>Euro</u>	<u>98.795,00</u>
(31.12.2013: Euro		0,00)

Entsprechend § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO hat die Stiftung aus den zum 31. Dezember 2013 bestehenden Ergebnisrücklagen (Euro 55.829,14) und den laufenden Spenden 2014 Kunstgegenstände in Höhe von Euro 98.795,00 angeschafft, die als Gegenposten in ein nutzungsgebundenes Kapital eingestellt worden sind.

3. Ergebnisrücklagen

	<u>Euro</u>	<u>0,00</u>
(31.12.2013: Euro	55.829,14)	

Der Ausweis betraf bis zum 31. Dezember 2013 (Euro 55.829,14) die aus dem die laufenden Ausgaben übersteigenden Spendenüberschuss gebildeten Rücklagen i.S.d. § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung (sog. Betriebsmittelrücklage), die im Berichtsjahr vollständig verwendet wurden. Zum 31. Dezember 2014 erfolgte keine neue Rücklagenbildung.

III. Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen

	<u>Euro</u>	<u>0,00</u>
(31.12.2013: Euro	-26.537,33)	

Der Ausweis betrifft die negative Umschichtungsrücklage aus den in 2013 realisierten Verlusten (TEuro 21) und den aufgelaufenen Verwaltungskosten (TEuro 11) bei den Finanzanlagen. Im Berichtsjahr wurden die bis Ende 2014 aufgelaufenen Verluste durch einen Zuschuss des Stiftungsgründers abgedeckt.

Zur Verwendung des Stiftungsergebnisses vgl. die Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (C. Stiftungsergebnis).

IV. Ergebnisvortrag lfd. Jahr

	<u>Euro</u>	<u>36.572,12</u>
(31.12.2013: Euro	0,00)	

Der Ergebnisvortrag betrifft die noch nicht verwendeten Mittel des Berichtsjahres, die auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Buchmäßiges Stiftungsvermögen

	<u>Euro</u>	<u>1.225.549,27</u>
(31.12.2013: Euro	1.119.473,96)	

B. Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

	<u>Euro</u>	<u>3.300,00</u>
(31.12.2013: Euro	3.500,00)	

Der Ausweis betrifft Beratungskosten.

C. Verbindlichkeiten

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen
und Leistungen**

	Euro	6.891,41
(31.12.2013: Euro	0,00)	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

A. Ideeller Bereich

Nicht steuerbare Einnahmen

Spenden **Euro** **110.680,00**

2013: Eur8 90.441,09

Der Ausweis betrifft laufende Spenden des Berichtsjahres (Geld- und Sachspenden)

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen

(2013: Euro 1.979,00)

2. Personalkosten

(2013: Euro 4.715,64 0,00)

Gehälter

Abgeführte Lohnsteuer

SV Beiträge

	2014 Euro	2013 Euro
3.600,00	0,000	
72,00	0,000	
<u>1.043,64</u>	<u>0,000</u>	
<u>4.715,64</u>	<u>0,000</u>	

210826/14/01A1

RTC|SCHÜTTE

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

3. Übrige Ausgaben

	Euro	24.447,38	
	(2013: Euro	39.946,77)	
	2014	2013	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	
Geleistete Spenden	11.000,00	13.500,00	
Geleistete Zuwendungen	500,00	0,00	
Fremdleistungen	6.245,25	20.539,84	
Steuerberatungsausgaben	5.750,00	2.300,00	
Übrige Kosten	<u>952,13</u>	<u>3.606,93</u>	
	24.447,38	39.946,77	

Überschuss ideeller Bereich

	Euro	79.537,98	
	(2013: Euro	48.515,32)	

B. Vermögensverwaltung**I. Einnahmen****1. Ertragsteuerfreie Einnahmen**

Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen	Euro	31.322,33
	(2013: Euro	0,00)

Der Ausweis betrifft einen Zuschuss des Stiftungsgründers zur Abdeckung der bis Ende 2014 aufgelaufenen Verluste aus der Vermögensverwaltung.

2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen

Zins- und Kurserträge	Euro	303,71
	(2013: Euro	75,57)

Der Ausweis betrifft laufende Zins- und Kurserträge.

II. Ausgaben/Werbungskosten

1. Verluste aus Anlagenabgängen	Euro	0,00
	(2013: Euro	-20.971,22)

Der Ausweis betraf im Geschäftsjahr 2013 den Verkauf der 3.336 ZKB Tracker-Zertifikate auf Schweizer Immobilienbasket ("Schweizer Grundbesitz-Strategie"). Hierbei ergab sich ein Veräußerungsverlust in Höhe von Euro 20.971,22.

2. Sonstige Ausgaben	Euro	5.088,71
	(2013: Euro	4.439,28)

Der Ausweis betrifft Depotgebühren für die Wertpapierverwaltung.

Gewinn / Verlust aus der Vermögensverwaltung	Euro	26.537,33
	(2013: Euro	-25.334,93)

C. Stiftungsergebnis

1. Entnahmen aus gebundenen Ergebnistrücklagen

	<u>Euro</u>	<u>55.829,14</u>
(2013: Euro		0,00)

Die Ergebnistrücklagen wurden im Berichtsjahr vollständig für die Investitionen in Kunstgegenstände verwendet und entsprechend aufgelöst.

2. Verwendung Ergebnis aus der Vermögensverwaltung

Umbuchung in die Umschichtungsrücklage

	<u>Euro</u>	<u>-26.537,33</u>
(2013: Euro		25.334,93)

Vgl. die Erläuterungen zu PASSIVA, A.III.

3. Einstellungen in die gebundenen Ergebnistrücklagen

	<u>Euro</u>	<u>0,00</u>
(2013: Euro		48.515,32)

Im Berichtsjahr ist keine Einstellung in die Ergebnistrücklagen erfolgt.

4. Einstellungen in das nutzungsgebundene Kapital

Einstellungen im Berichtsjahr

	<u>Euro</u>	<u>98.795,00</u>
(2013: Euro		0,00)

Vgl. die Erläuterungen zu den Rücklagen (II.2. Nutzungsgebundenes Kapital).

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Living Bauhaus Kunststiftung

Rechtsform: Stiftung

Sitz: Hamburg

Satzung: vom 30. Juni 2012

Stiftungszweck: Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die

Förderung von

- a) Kunst und Kultur
- b) Bildung und Erziehung sowie
- c) Wissenschaft und Forschung

Weitere Einzelheiten sind der Satzung zu entnehmen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mit Datum vom 13. Juli 2012 wurde die Stiftung von der Behörde für Justiz und Gleichstellung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Stiftungsvorstand: Herr Maik Uwe Hinkel (Stifter und Vorstandsvorsitzender) sowie seit dem 1. Januar 2014 Herr Kay Tews als weiteres Vorstandsmitglied (kaufmännischer Bereich).

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Hamburg Nord

Steuernummer: 17427/03416

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwangsläufig vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeübt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages nachvollziehbarer Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei beliebigen wirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht daran gelehnt ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschreive des Preis-, Wettbewerbs-, Abschöpfungs- und Bewirtschaftungsrechts, bestimmt sind, das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen, oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungsabhandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfalschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Maß eignet oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Anderer sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Berichterstattung nicht der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuwiesen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Anforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Verträge und Umstände, die erst während des Tagesablaufes des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Einigung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote, Aufträge oder eine Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Halb der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgeblich. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers aufgedeckt, schriftlich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Erörterungen, Ausstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Komplexberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer im Rahmen von Nr. 9 nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachverfügung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlenschlagn der Rückengangmachung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, erteilt werden, so kann der Auftraggeber die Rückengangmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlenschlags des Nachverfügers nicht dem Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gestellt gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer versätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Aufsichtung (Bericht, Gutachten und Sondervorschriften) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Aufsichtung des Wirtschaftsprüfers enthalten, die Ergebnisse der Berichterstattung, berechtigen diesen, die Aufsichtung auch Dritten gegenüber zu rückzuzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbegrenzung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme des Schadens aus Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person, als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung, ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Darauf gilt analoges auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung der Pflichtverletzung vorgeschriebene Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich

(3) Ausschlußfristen

Ein Scheidensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlüfstfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Erstzulieferung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Bestätigungsvermerk bereitgestellten Berichtsvermerk versehenden Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Wideruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Wideruf bekanntzugeben.

- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

- (4) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (5) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (7) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (8) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (9) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (10) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (11) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (12) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (13) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (14) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (15) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (16) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (17) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (18) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (19) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (20) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (21) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (22) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (23) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (25) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (26) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (27) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (28) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (29) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (30) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (31) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen.

- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuererhebungsanmeldung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird gehört dazu nicht die Überprüfung ob etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergütungsleistungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die volständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsbetreibungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

- (4) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (5) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (6) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (7) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (8) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (9) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (10) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (11) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (12) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (13) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (14) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (15) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (16) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (17) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (18) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (19) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (20) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (21) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (22) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (23) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (24) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (25) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (26) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (27) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.

- (28) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aufzeigen.